# Urkundenrolle UR 0 1625 12021

#### **Notar Wulf Oppelt**

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56 · 75172 Pforzheim

Postfach: 10 13 20 · 75113 Pforzheim

Tel.: 07231 39766 50 · Fax: 07231 39766 55 · E-Mail: post@notare-ol.de

Verhandelt in der Kanzlerstr. 17 in Pforzheim, wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hat, am vierzehnten Juni zweitausendeinundzwanzig

14.06.2021

Vor mir,

### Notar Wulf Oppelt

mit dem Amtssitz in Pforzheim

erschienen heute, unbedenklich geschäftsfähig:

- Herr Franz-Josef Kron, geboren am 20.02.1966, geschäftsansässig Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim, dem Notar von Person her bekannt
- Herr Dr. Bernhard Andreas Olt, geboren am 13.02.1964, geschäftsansässig Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim, dem Notar von Person her bekannt
- Herr Andreas Bernd Tiefenbacher, geboren am 18.11.1966, geschäftsansässig Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim dem Notar von Person her bekannt

Ziffer 1 - 3 handeln als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der

Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft mit Sitz in Pforzheim Postanschrift: Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim

(Registergericht: AG Mannheim, HRB 500092)

4. Herr Stefan Käßler, geboren am 18.09.1985, geschäftsansässig Rodenbacher Chaussee 4 in 63457 Hanau-Wolfgang, ausgewiesen durch seinen Personalausweis

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund notarieller Vollmacht, welche im Original bei Beurkundung vorliegt und in beglaubigter Abschrift zur Urkunde genommen wird, für

Umicore International AG mit Sitz in Pforzheim Postanschrift: Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim (Registergericht: AG Mannheim, HRB 740361)

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um notarielle Beurkundung:

### Verschmelzungsvertrag

zwischen der

#### **Umicore International AG**

mit Sitz in Pforzheim

als übernehmender Gesellschaft

und der

## Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft

mit Sitz in Pforzheim

als übertragender Gesellschaft

- nachfolgend auch einzeln als Partei und gemeinsam als Parteien bezeichnet

#### Vorbemerkungen

- 1. Die Umicore International AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 740361 (nachfolgend auch Umicore AG oder übernehmende Gesellschaft). Die Geschäftsanschrift lautet Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Umicore AG beträgt EUR 50.000.00. Es ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (Umicore-Aktien). Das Geschäftsjahr der Umicore AG ist das Kalenderjahr. Derzeit werden alle Umicore-Aktien von der Umicore International Société Anonyme, einer im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de commerce et des sociétés) unter der Handelsregisternummer B103343 eingetragenen Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in Bascharage, Großherzogtum Luxemburg, gehalten (Umicore International). Dies entspricht einer Beteiligung von 100% am Grundkapital der Umicore AG. Alleinige Aktionärin der Umicore International ist die Umicore Société Anonyme / Naamloze Vennootschap, eine börsennotierte Gesellschaft belgischen Rechts, eingetragen in das Register der juristischen Personen (Registre des personnes morales / Rechtspersonenregister) des Unternehmensgerichts Brüssel unter Unternehmensnummer 0401.574.852, mit Sitz in Brüssel, Belgien (Umicore). Die Aktien der Umicore sind zum börslichen Handel an der Euronext Brussels (ISIN BE0974320526) zugelassen.
- 2. Die Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 500092 (nachfolgend auch Agosi oder übertragende Gesellschaft). Die Geschäftsanschrift lautet Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital von Agosi beträgt EUR 12.250.000,00. Es ist in 4.787.388 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils ca. EUR 2,56 eingeteilt (Agosi-Aktien). Agosi hält 120 eigene Agosi-Aktien. Die Agosi-Aktien (unter ISIN DE0005038509) werden mit Zustimmung der Agosi im Freiverkehr der Börse München gehandelt. Des Weiteren werden die Agosi-Aktien im Freiverkehr der Börse Düsseldorf gehandelt. Das Geschäftsjahr von Agosi ist das Kalenderjahr.
- 3. Die Umicore AG hält derzeit unmittelbar 4.366.390 der insgesamt 4.787.388 Agosi-Aktien. Das entspricht rund 91,21 % des Grundkapitals von Agosi. Die Umicore AG ist damit Hauptaktionärin von Agosi im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz (*UmwG*). Die Umicore AG und Agosi beabsichtigen, das Vermögen von Agosi als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme

- gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Umicore AG zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von Agosi neben der Umicore AG (*Minderheitsaktionäre*) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von Agosi innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Umicore AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.
- 4. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre damit die Übertragung aller und Aktien Minderheitsaktionäre auf die Umicore AG als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss sicheraestellt die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre und damit Minderheitsaktionäre auf die Umicore AG als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Umicore AG wirksam. Da die Umicore AG folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von Agosi sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Umicore AG an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung der Umicore AG zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

#### § 1

# Vermögensübertragung, Schlussbilanz, Verschmelzungsstichtag

- 1. Agosi überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Umicore AG nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten von Agosi auf die Umicore AG über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
- 2. Der Verschmelzung wird vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen die von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüfte Bilanz von Agosi als übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (steuerlicher Übertragungsstichtag).
- 3. Die Übernahme des Vermögens von Agosi als übertragender Gesellschaft durch die Umicore AG als übernehmender Gesellschaft erfolgt vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2020. Vom Beginn des 1. Januar 2021 (Verschmelzungsstichtag) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

# § 2 Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft

- 1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Agosi auf die Umicore AG soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Agosi gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. des Aktiengesetzes (*AktG*) erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als <u>Anlage 1</u> beigefügten Depotbestätigung der Degussa Bank AG hält die Umicore AG heute unmittelbar 4.366.390 der insgesamt 4.787.388 auf den Inhaber lautenden Agosi-Aktien. Dies entspricht rund 91,21 % des Grundkapitals von Agosi. Die Umicore AG ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.
- 2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung von Agosi innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG (Übertragungsbeschluss) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Agosi auf die Umicore AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Umicore AG zu

zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

### § 3 Keine Gegenleistung

- 1. Die Umicore AG als übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an Agosi halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß § 7.1 dieses Vertrags und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, wonach die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft mit dem Vermerk zu versehen ist, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird, sichergestellt. Somit sind den Anteilseignern von Agosi gem. § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an der Umicore AG als Gegenleistung zu gewähren. Umicore AG als übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.
- 2. Die Umicore AG als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von Agosi erklärt vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

# § 4 Besondere Rechte und Vorteile

- 1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts werden keine Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
- 2. Vorbehaltlich der in den Bestimmungen der § 4.3 bis § 4.5 dieses Vertrages genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG an ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt.

- 3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Agosi. Die mit der Agosi abgeschlossenen Dienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln, und Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder von Agosi sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und Agosi gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege Gesamtrechtsnachfolge auf die Umicore AG über. Es ist vorgesehen, dass dieser Übergang von Dienstverträgen und Pensionszusagen für den amtierenden Vorstandsmitalied Vorstandsvorsitzenden Franz-Josef Kron und das Dr. Bernhard Andreas Olt mit Wirksamwerden der Verschmelzung eintreten wird. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Agosi ist vorgesehen, dass das Vorstandsmitglied Andreas Bernd Tiefenbacher spätestens mit Wirkung zum Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Agosi ausscheiden und eine Funktion in einer anderen Tochtergesellschaft der Umicore übernehmen wird. Eine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Tiefenbacher aus dem Vorstand der Agosi und der Aufnahme seiner neuen Tätigkeit nicht gewährt. Es ist vorgesehen, dass nach dem Ausscheiden von Herrn Tiefenbacher aus dem Vorstand der Agosi sein derzeit ruhend gestellter Anstellungsvertrag mit der Umicore AG & Co. KG, einer weiteren Gesellschaft der Umicore Gruppe, wieder auflebt.
- 4. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages besteht der Vorstand der Umicore AG aus Herrn Dr. Bernhard Fuchs. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Umicore AG ist vorgesehen, dass Herr Dr. Fuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Umicore AG ausscheiden wird. Herr Dr. Fuchs werden im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Umicore AG keine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Wie in § 4 Abs. 3 dieses Vertrages erläutert und ebenfalls unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Umicore AG ist zudem beabsichtigt, dass die derzeitigen Vorstandsmitglieder von Agosi, Herr Franz-Josef Kron und Herr Dr. Bernhard Andreas Olt, nach Wirksamwerden der Verschmelzung den künftigen Vorstand der Umicore AG bilden werden, wobei Herr Franz-Josef Kron zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden soll. Andreas Bernd Tiefenbacher wird, unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrates der Umicore AG, dem Vorstand der Umicore AG vor dem Hintergrund seines in § 4 Abs. 3 dieses Vertrages erläuterten Ausscheidens aus dem Vorstand der Agosi nach Wirksamwerden der Verschmelzung nicht angehören.
- 5. Wie in § 5 Abs. 14 dieses Vertrags erläutert, werden auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung keine Regelungen über die Beteiligung von Arbeitnehmern im

Aufsichtsrat der Umicore AG eingreifen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Umicore AG ist beabsichtigt, dass Herr Denis Goffaux, Herr Dr. Ralf Kulemeier und Frau Géraldine Nolens nach Wirksamwerden der Verschmelzung künftig den Aufsichtsrat der Umicore AG bilden. Umicore International als Mehrheitsaktionärin der Umicore AG hat gegenüber der Umicore AG erklärt, dass sie die in diesem § 4.5 wiedergegebene Absicht der Parteien teilt.

# § 5 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 1. Die Umicore AG hat keine Arbeitnehmer und keine Arbeitnehmervertretungen, daher hat die Verschmelzung insoweit auch keine Folgen. Für die Arbeitnehmer von Agosi und deren Vertretungen hat die Verschmelzung die in § 5.2 bis § 5.16 beschriebenen Folgen.
- 2. Agosi beschäftigte zum 1. Januar 2021 391 Arbeitnehmer. Derzeit beträgt die Zahl der Arbeitnehmer der Agosi 395. Die Verschmelzung und der damit verbundene vollständige Übergang der Leitungsmacht über den Betrieb der Agosi begründen einen Betriebsübergang, sodass sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt mit Agosi bestehen, nach Maßgabe des § 324 UmwG i.V.m. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auf die Umicore AG kraft Gesetzes übergehen. Die Umicore AG tritt mit Wirksamwerden Verschmelzung als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung Arbeitsverhältnissen von Agosi unter Anerkennung der bei Agosi erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.
- 3. Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen, soweit mit den zuständigen Betriebsratsgremien nichts Abweichendes vereinbart wird. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende Direktionsrechte des Arbeitgebers, die nach dem Übergang allein durch die Umicore AG, diese vertreten durch ihren Vorstand, ausgeübt werden. Alle Rechte und Pflichten, die auf verdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei der Umicore AG fort. Dies gilt z.B. für die Berechnung von Kündigungsfristen.

- 4. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus den bei Agosi bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern von Agosi sowie Entgeltumwandlungen) auf die Umicore AG über. Soweit Agosi Mitglied bei externen Versorgungsträgern ist, wird die Umicore AG bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung ebenfalls eine Mitgliedschaft bei diesen externen Versorgungsträgern anstreben, um die bestehende betriebliche Altersversorgung für die vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer fortzuführen. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei Agosi erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei der Umicore AG angerechnet. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der Umicore AG zu berücksichtigen. Arbeitnehmer, die bei der Umicore AG erst nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung eingestellt werden, können keine Versorgungsleistungen zu den bislang für die Agosi geltenden Bedingungen in den von Evonik administrierten betrieblichen Altersversorgungen (Schließung der Versorgungszusage bei der Unterstützungskasse Degussa e.V. für Neueintritte) erhalten. Auch für nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung eintretende Arbeitnehmer soll es jedoch eine betriebliche Altersversorgung geben. Es ist vorgesehen, deren Ausgestaltung mit dem Betriebsrat abzustimmen.
- 5. Ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung haftet die Umicore AG vollumfänglich für alle Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen der übergehenden Arbeitnehmer, auch für solche Ansprüche, die vor dem Betriebsübergang entstanden sind. Da Agosi mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gem. § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung von Agosi im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.
- 6. Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer von Agosi werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer von Agosi gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 6 BGB auf die Umicore AG besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung die Agosi als bisheriger Arbeitgeber nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit der Agosi deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Die Arbeitnehmer der Agosi können nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung haben.

- 7. Der zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehende Betrieb von Agosi in Pforzheim soll unter Wahrung der betriebsverfassungsrechtlichen Identität und seiner betrieblichen Organisation nach Wirksamwerden der Verschmelzung durch die Umicore AG weitergeführt werden. Die Verschmelzung als solche führt zu keiner Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur von Agosi. Eine Betriebsänderung nach § 111 BetrVG wird durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Betriebsübergang nicht bewirkt.
- 8. Der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehende Betriebsrat des einzigen Betriebs der Agosi in Pforzheim bleibt von der Verschmelzung unberührt. Gleiches gilt für die Schwerbehindertenvertretung, die Jugend- und Auszubildendenvertretung und den Wirtschaftsausschuss. Ein Sprecherausschuss für die leitenden Angestellten besteht bei Agosi nicht.
- 9. Betriebsräte oder andere Arbeitnehmergremien wurden bei der Umicore AG nicht gewählt. Bei der Umicore wurde ein Europäischer Betriebsrat gewählt, der auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus fortbesteht.
- 10. Die bei Agosi bestehenden Betriebsvereinbarungen, die mit dem Betriebsrat abgeschlossen wurden, werden durch die Verschmelzung nicht berührt und gelten nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung unverändert mit der Umicore AG als Vertragspartei kollektivrechtlich fort.
- 11. Die Umicore AG ist kein Mitglied in einem Arbeitgeberverband und unterliegt auch keiner sonstigen Tarifbindung. Agosi ist Mitglied mit Tarifbindung im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren, Verwandte Industrien e.V. Pforzheim (Arbeitgeberverband). Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Umicore AG bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung Mitglied in dem oben genannten Arbeitgeberverband wird. Nach Eintritt in den Arbeitgeberverband binden die zwischen dem Arbeitgeberverband und der Industriegewerkschaft Metall geschlossenen Tarifverträge sowohl die Agosi als auch die Umicore AG. Die Anwendbarkeit dieser Tarifverträge auf die Arbeitsverhältnisse wird durch die Verschmelzung daher nicht berührt werden. Sofern Tarifverträge bislang übergehenden auf die aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme Arbeitsverhältnisse Anwendung finden, richtet sich die Weitergeltung der Tarifverträge nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung nach dem Inhalt der Bezugnahmeklauseln.
- 12. Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Geltung von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen; wenn und soweit solche Tarifverträge bei Agosi anwendbar sind, gelten sie kollektivrechtlich nach Maßgabe des jeweiligen Tarifvertrags fort.

- 13. Agosi hat derzeit einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen vier Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner und zwei der Arbeitnehmer sind (mitbestimmter Aufsichtsrat). Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags besteht der Aufsichtsrat der Agosi allerdings nur aus fünf Mitgliedern, weil Herr Stephan Csoma als von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt mit Wirkung zum 28. Februar 2021 niedergelegt hat. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der Agosi, die am 28. Juli 2021 stattfindet, über die Besetzung dieses vakanten Sitzes beschließt und auf Vorschlag des Aufsichtsrats Herrn Denis Goffaux als neues Aufsichtsratsmitglied der Agosi wählt. Die Zusammensetzung richtet sich nach den Übergangsbestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 Drittelbeteiligungsgesetzes (*DrittelbG*). Mit Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats von Agosi und die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder.
- 14. Die Umicore AG hat derzeit einen Aufsichtsrat, der aus drei Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen alle drei Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner sind. Die Besetzung des Aufsichtsrats der Umicore AG sowie das Verfahren zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Ein mitbestimmter Aufsichtsrat ist bei der Umicore AG nicht mehr zu errichten, weil die Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nicht mehr vorliegen. Insbesondere beschäftigt die Umicore AG regelmäßig weniger als 500 Arbeitnehmer im Inland. Ebenso wenig liegen die Voraussetzungen der Übergangsbestimmung zur Bildung von mitbestimmten Aufsichtsräten nach dem DrittelbG bei der Umicore AG vor, aufgrund derer das DrittelbG momentan Anwendung auf Agosi findet. Mit dem Erlöschen der Agosi nach Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt daher grundsätzlich auch der dort geltende Bestandsschutz aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 DrittelbG.
- 15. Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf die von Agosi abhängigen Unternehmen aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt.
- 16. Weitere als die in § 5 dargestellten Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertretungen haben könnten, sind derzeit nicht vorgesehen.

### § 6 Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG als übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrages die Bilanz von Agosi als übertragender Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2021 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungsstichtag abweichend von § 1.3 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Januar 2022 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 28. Februar des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

## § 7 Aufschiebende Bedingungen, Wirksamwerden, Rücktrittsvorbehalt

- 1. Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss der Hauptversammlung von Agosi nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Agosi auf die Umicore AG als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes von Agosi (mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Umicore AG wirksam wird), eingetragen wird.
- 2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von Agosi zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Agosi als übertragender Gesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Agosi eingetragen worden ist.
- 3. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Umicore AG zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der Umicore AG, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Umicore AG erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Umicore AG, die Umicore International, hat gegenüber der

- Umicore AG erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, und hat vorab schriftlich auf dieses Recht verzichtet.
- 4. Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 28. Februar 2022 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Umicore AG und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach § 7.1 dieses Vertrages wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

## § 8 Schlussbestimmungen

- 1. Die Anlagen zu diesem Verschmelzungsvertrag sind Vertragsbestandteil.
- 2. Vorbehaltlich der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der Umicore AG ist beabsichtigt, dass die Firma der Umicore AG unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung in "Agosi AG" geändert wird. Des Weiteren ist beabsichtigt, dass nach Wirksamwerden der Verschmelzung der Unternehmensgegenstand der Umicore AG geändert und ähnlich zu § 2 der Satzung von Agosi gefasst wird.
- 3. Die Umicore International als alleinige Aktionärin der Umicore AG sowie die Umicore als alleinige Aktionärin der Umicore International haben gegenüber der Umicore AG erklärt, dass sie die in diesem Vertrag wiedergegebenen Absichten teilen.
- 4. Zum Vermögen von Agosi gehört das in Anlage 2 aufgeführte Grundeigentum. Den Parteien ist bekannt, dass dieses Grundeigentum mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung von Agosi auf Umicore AG übergeht, und dass das Grundbuch insoweit berichtigt werden kann. Die Berichtigung des Grundbuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird hiermit beantragt. Der die beauftragt bevollmächtigt. beurkundende Notar wird und nach Wirksamwerden der Verschmelzung zu Grundbuchberichtigung veranlassen.
- 5. Die derzeit bei Agosi bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten gehen im Rahmen der Verschmelzung nicht auf die Umicore AG über. Unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstands ist beabsichtigt, die Personen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bei der Agosi eine Prokura oder Handlungsvollmacht innehatten, mit inhaltsgleichen Prokuren oder Handlungsvollmachten bei der Umicore AG auszustatten.

- 6. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von Agosi zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die Umicore AG oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Agosi gewährt der Umicore AG Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.
- 7. Die durch die Beurkundung und den Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern werden von der Umicore AG getragen. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei oder aus einem anderen Grunde nicht wirksam wird.
- 8. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.
- 9. Sämtliche Beteiligte erteilen hiermit dem beurkundenden Notar, seinem Stellvertreter oder Amtsnachfolger sowie der Notarin Melanie Löbbecke und ferner den Angestellten der Sozietät Notare Oppelt & Löbbecke, Frau Ramona Berry, Frau Michelle Jouvenal, Frau Melissa Matticza und Frau Tatjana Lengle-Spampinato, alle büroansässig Westliche Karl-Friedrich-Str. 56 in Pforzheim, jeweils einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie hinsichtlich der Angestellten unter Ausschluss der persönlichen Haftung Auftrag und Vollmacht, alle zur Durchführung der vorstehenden Beschlüsse etwa noch erforderlichen und zweckdienlichen Erklärungen abzugeben, insbesondere Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, Nachtragsvereinbarungen zum Gesellschaftsvertrag zu schließen und Handelsregisteranmeldungen zu tätigen. Die Vollmacht wird von den Gesellschaftern, die gleichzeitig Geschäftsführer sind, auch in deren Eigenschaft als Geschäftsführer erteilt.

- Anlage 1: Depotbestätigung der Degussa Bank AG über die von der Umicore AG an Agosi gehaltenen Aktien
- Anlage 2: Übersicht des Grundeigentums von Agosi

#### Verteiler

#### Beantragt werden:

- Urschrift per Scan dem Registergericht mit Anmeldung, Satzung und Vollständigkeitsbescheinigung
- eine beglaubigte Abschrift jeweils der Gesellschaft
- Abschrift Herrn Rechtsanwalt Jungbluth
- Abschrift dem Finanzamt Pforzheim zur Kenntnisnahme
- Abschrift dem Finanzamt Schwetzingen

Mit Anlage vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

2 Bel d a

### <u>Anlage 1</u> zur Urkunde des Notars Wulf Oppelt, Pforzheim vom 14. Juni 2021

Depotbestätigung der Degussa Bank AG über die von der Umicore AG an Agosi gehaltenen Aktien



### Die WorksiteBank.

Wertpapier Management und Treasury Settlement

Degussa Bank AG Theodor-Heuss-Allee 74 60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 3600 - 3363

E-Mail: wp-service@degussa-bank.de Internet: www.degussa-bank.de

14. Juni 2021

## Bestätigung des Depotbestands der Umicore International AG Depotnummer 39139500

Sehr geehrte Damen und Herren,

Degussa Bank AG • Postfach 20 01 23 • 60605 Frankfurt am Main

Umicore International AG

Kanzlerstraße 17

75175 Pforzheim

hiermit bestätigen wir, dass für die Umicore International AG per 14. Juni 2021 auf dem bei uns geführten Depot (Depotnummer: 39139500), lautend auf die Umicore International AG, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft wie folgt eingebucht sind:

Name des Wertpapiers	ISIN / WKN	Stückzahl	
ALLG. GOLD- U. SILBERSCH. AG	DE0005038509 / 503850	4.366.390,00	

Freundliche Grüße von Ihrer Degussa Bank

Savas Demirtas

Leiter Wertpapiermanagement und Treasury Settlement Alisan Özmentekin
Leiter Wertpapiermanagement

DE29ZZZ00000017974

### <u>Anlage 2</u> zur Urkunde des Notars Wulf Oppelt, Pforzheim vom 14. Juni 2021

### Übersicht des Grundeigentums von Agosi

Nr.	Grundbuch von	Gemeinde	Nr.	Karte	Flurstück	Beschreibung	Lage / Adresse	Fläche m²
1	Pforzheim	Pforzheim	37831	79.17	2432	Gebäude- und Freifläche	Kanzlerstraße	889
2	Pforzheim	Pforzheim	37701	79.17	2439/1	Gebäude- und Freifläche	Kanzlerstraße	701
3	Pforzheim	Pforzheim	28610	79.17	2433/1	Gebäude- und Freifläche	Kanzlerstraße 17	13.563
4	Pforzheim	Pforzheim	27608	101.92	2439/2	Gebäude- und Freifläche	Robert-Bauer- Straße	1.474

### Vollmacht

١.

Die Umicore International AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 740361 (nachfolgend auch *Umicore AG* oder die *Gesellschaft*). Die Geschäftsanschrift lautet Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim. Die Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 500092 (nachfolgend auch *Agosi*). Die Geschäftsanschrift lautet Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim. Die Umicore AG hält derzeit unmittelbar 4.366.390 der insgesamt 4.787.388 Agosi-Aktien. Agosi hält zudem 120 eigene Aktien. Die Umicore AG hält demnach rund 91,21% des Grundkapitals von Agosi. Die Umicore AG ist damit Hauptaktionärin von Agosi im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Die Umicore AG und Agosi beabsichtigen, das Vermögen von Agosi als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Umicore AG zu übertragen (die **Verschmelzung**). Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von Agosi neben der Umicore AG erfolgen.

Die Agosi als übertragender Rechtsträger und die Umicore AG als übernehmender Rechtsträger beabsichtigen, in diesem Zusammenhang einen Verschmelzungsvertrag abzuschließen (der *Verschmelzungsvertrag*).

11.

Vor diesem Hintergrund bevollmächtigt die

#### Umicore International AG,

eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Pforzheim, mit Geschäftsanschrift Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 740361, vertreten durch das unterzeichnete alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied,

Herrn Stefan Furtwengler, geschäftsansässig: Kanzlerstr. 17, 75175 Pforzheim;

Herrn Stefan Käßler, geschäftsansässig: Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang,

> und Herrn Sven Bandilla, geschäftsansässig: wie vor



(nachfolgend die **Bevollmächtigten** bzw. jeweils einzeln ein **Bevollmächtigter**), jeweils einzeln und unter Ausschluss der persönlichen Haftung, die Gesellschaft bei allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung und dem Abschluss und der Beurkundung des Verschmelzungsvertrags umfassend zu vertreten.

Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, alle ihm im Zusammenhang mit dem Zweck der Vollmacht erforderlich oder zweckmäßig erscheinenden Handlungen, unter Einschluss der Abgabe und des Empfangs von Erklärungen (einschließlich gegenüber Behörden, Gerichten, Notaren, dem Handelsregister und sonstigen Dritten), vorzunehmen, einschließlich der Verhandlung, Unterzeichnung, Änderung, Ergänzung und/oder Aufhebung aller im Zusammenhang mit der Verschmelzung stehenden Vereinbarungen sowie der Veranlassung von Eintragungen und sonstigen Maßnahmen, insbesondere (und ohne hierauf beschränkt zu sein):

- im Namen der Gesellschaft den Verschmelzungsvertrag vorzubereiten, zu verhandeln, abzuschließen, zu ändern, aufzuheben und durchzuführen;
- sonstige Erklärungen abzugeben, die den Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss, der Änderung, der Aufhebung und/oder der Durchführung des Verschmelzungsvertrages erforderlich und/oder zweckmäßig erscheinen;
- sämtliche im Verschmelzungsvertrag geregelten Rechte der Gesellschaft auszuüben und alle damit im Zusammenhang stehenden Handlungen, Erklärungen, Maßnahmen und Geschäfte vorzunehmen;
- 4. sämtliche sonstige Handlungen vorzunehmen, zu denen die Gesellschaft nach dem Verschmelzungsvertrag verpflichtet oder berechtigt ist, einschließlich des Abschlusses, der Änderung, Neufassung, Aufhebung und/oder Durchführung von sämtlichen darin vorgesehenen Anlagen sowie aller mit deren Abschluss im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, Erklärungen und Handlungen in notarieller oder nicht notarieller Form;
- 5. alle etwaig erforderlichen Anmeldungen oder Benachrichtigungen bei sämtlichen Gerichten und Behörden (einschließlich Handelsregistern) sowie alle damit vergleichbaren oder in Zusammenhang stehenden Handlungen vorzunehmen oder zu veranlassen.

Die Bevollmächtigten sind berechtigt, die aufgrund dieser Vollmacht gefassten Beschlüsse, abgegebenen Erklärungen und/oder abgeschlossenen Verträge aufzuheben, zu ändern und/oder neu abzuschließen.

Die Bevollmächtigten können von dieser Vollmacht vollumfänglich oder teilweise mehrfach Gebrauch machen. Jeder Bevollmächtigte ist befugt, im Rahmen dieser Vollmacht schriftlich Untervollmacht an Dritte zu erteilen. Jeder

Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrvertretung) befreit.

Die Gesellschaft verpflichtet sich hiermit, die Bevollmächtigten von allen Kosten und Ausgaben sowie Ansprüchen Dritter und Verbindlichkeiten freizustellen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Vollmacht entstehen oder ihnen gegenüber geltend gemacht werden.

Sollte eine Klausel dieser Vollmacht, oder eine Klausel, die später in diese Vollmacht aufgenommen wurde, ganz oder zum Teil unwirksam oder nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte eine Regelunglücke hervortreten, so besteht diese Vollmacht im Übrigen wirksam fort. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen oder nicht durchsetzbaren Klausel oder zum Zwecke der Lückenfüllung soll diejenige wirksame Klausel als erklärt gelten, die in rechtlicher wie wirtschaftlicher Hinsicht dem praktisch am nächsten kommt, was angesichts des Zwecks dieser Vollmacht unter besonderer Berücksichtigung des Schutzinteresses der Bevollmächtigten gewollt war oder gewollt gewesen wäre, wenn der fraglichen Gegenstand bei Erteilung der Vollmacht bedacht worden wäre.

In Zweifelsfällen ist diese Vollmacht weit auszulegen, um den mit ihrer Erteilung beabsichtigten Zweck erreichen zu können.

Diese Vollmacht ist befristet bis zum 30. Juni 2021. Sie unterliegt deutschem Recht.

Hanau, den 9. Juni 2021

**Umicore International AG** 

Dr. Bernhard Fuchs
Vorstand

#### Urkundenrolle-Nr.: 448 / 2021 U

Vorstehende heute vor mir geleistete Unterschrift von

Herrn **Dr. Bernhard Fuchs**, Jurist, geb. am 02.09.1968, geschäftsansässig Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau,

- dem Notar von Person bekannt -

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Vorstand mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen der

#### **Umicore International AG**

Juni 2021

mit dem Sitz in Pforzheim Geschäftsanschrift: Kanzlerstraße 17, 75175 Pforzheim, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim zu HRB 740361,

beglaubige ich hiermit.

Ich bescheinige aufgrund am 02.06.2021 erfolgter Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim zu HRB 740361, dass die Gesellschaft und die Vertretungsberechtigung von Herrn Dr. Bernhard Fuchs dort wie oben beschrieben eingetragen sind.

Gleichzeitig halte ich fest, dass die Frage nach einer Vorbefassung i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG verneint wurde.

Die vorstehend unterschriebene Anmeldung habe ich nach § 378 Absatz 3 Satz 1 FamFG auf Eintragungsfähigkeit geprüft.

Hanal

Eberhard Uhlig

Notar

Die Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit der Urschrift wird beglaubigt.

forzheim, den 14.06.2021

Notar

